

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1960

vom 19. August 1997

Gemeinde Thürnen: Bau- und Strassenlinienplan für die Hauptstrasse und die Gewässer im Abschnitt Oberdorf bis Gemeindegrenze Diepflingen

Der Regierungsrat hat am 6. Mai 1997 den Bau- und Strassenlinienplan für die Hauptstrasse und die Gewässer im Abschnitt Oberdorf bis Gemeindegrenze Diepflingen in der Gemeinde Thürnen beschlossen. Die Bau- und Umweltschutzdirektion wurde beauftragt, die Planaufgabe gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Das Bauprojekt wurde während 30 Tagen vom 2. Juni 1997 bis 2. Juli 1997 in der Gemeinde Thürnen öffentlich aufgelegt. Die Planaufgabe wurde im Amtsblatt Nr. 22 vom 29. Mai 1997 und in der Volksstimme Sissach vom 30. Mai 1997 publiziert. Die vom Bauvorhaben betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief auf die Planaufgabe und die Einsprachemöglichkeit aufmerksam gemacht.

Während der Auflagezeit haben weder die Gemeinde noch die betroffenen Grundeigentümer Einsprache erhoben. In seinem Schreiben vom 15. Juli 1997 teilt der Gemeinderat Thürnen mit, dass die Planaufgabe ordnungsgemäss durchgeführt wurde und keine Einsprachen eingegangen sind.

- ://: 1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen den Bau- und Strassenlinienplan für die Hauptstrasse und die Gewässer im Abschnitt Oberdorf bis Gemeindegrenze Diepflingen in der Gemeinde Thürnen keine Einsprachen vorliegen und das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.
2. Der Bau- und Strassenlinienplan Nr. 43.3.0008-1 für die Hauptstrasse und die Gewässer im Abschnitt Oberdorf bis Gemeindegrenze Diepflingen in der Gemeinde Thürnen vom 21. April 1997 wird genehmigt:

Verteiler:

- Gemeinderat Thürnen, 4441 Thürnen
- Jermann Ingenieure und Geometer AG, 4450 Sissach
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung
- Amt für Liegenschaftsverkehr (2)
- Tiefbauamt (3 / ZD, P, W)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

